



An den
Rat der Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld

- 6. Mai 2013

RÜCKFRAGEN BITTE AN / PLEASE REPLY TO:

UNSER ZEICHEN / OUR REF.:

BIELEFELD, DEN
02.05.2013

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit wendet sich der Unterzeichner gem. § 24 GO NW an den Rat der Stadt Bielefeld mit den unter **III** dieses Schreibens geschilderten Anliegen.

I.

Sachverhalt

Der Unterzeichner reichte unter dem 22.11.2012 für drei Petenten Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW gegenüber dem Rat der Stadt Bielefeld ein. Mit Schreiben vom 30.11.2012 teilten Sie mir mit, die Eingabe werde zu dem Aktenzeichen 300-BA 21/12 geführt. Es wurde des Weiteren mitgeteilt, nach den Richtlinien des Bürgerausschusses stehe den Petenten bzw. ihren Bevollmächtigten das Recht zu, ihr Anliegen in der Sitzung des

Bürgerausschusses mündlich zu begründen, wenn nicht besondere Voraussetzungen gegeben seien. Der Unterzeichner nahm daraufhin am 5.2.2013 an einer Sitzung des Bürgerausschusses teil, in welcher die Petition beraten werden sollte. Zu Beginn der Beratung erteilte die Vorsitzende der Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld das Wort. Diese stellte die Auffassung der Verwaltung der Stadt Bielefeld zu der Petition vor. Danach erteilte die Vorsitzende des Bürgerausschusses dem anwesenden Petenten und danach dem Bevollmächtigten der Petenten gem. § 5 der *Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden* das Wort zur mündlichen Begründung. Die Vorsitzende hatte zuvor das Procedere erläutert und darauf hingewiesen, dass der anwesende Petent und/oder der Bevollmächtigte der Petenten vor Beginn der Ausschussberatungen die Möglichkeit hätten, das Anliegen mündlich zu begründen.

Nachdem der anwesende Petent und der Unterzeichner von der Möglichkeit der mündlichen Begründung Gebrauch gemacht hatten, begann eine Diskussion unter den Mitgliedern des Ausschusses unter lebhafter Teilnahme des zuständigen Sachbearbeiters der Verwaltung. Über die in weiten Teilen als befremdlich empfundene Art und Weise, in welcher die Diskussion stattfand, hatte ich in meinem an Sie gerichteten Schreiben vom 8.2.2013 berichtet. Zu vielen der Ausführungen der Ausschussmitglieder und des anwesenden Vertreters des Bauamtes hätten sowohl der anwesende Petent wie auch der Unterzeichner gern Stellung genommen und manches richtig gestellt. Dazu sahen aber weder der Petent noch der Unterzeichner eine Möglichkeit, weil sowohl durch das Schreiben Ihrer Behörde vom 30.11.2012 wie auch durch die einführenden Worte der Ausschussvorsitzenden klargestellt worden war, dass Petenten und/oder ihre Bevollmächtigten nur zu Beginn der Beratungen die Möglichkeit hätten, das mit der Eingabe vorgetragene Anliegen zu begründen. Es war daher davon auszugehen, dass § 5 der oben genannten Richtlinien in ständiger Übung in dieser Art und Weise angewandt werden.

An der Sitzung nahmen außerdem eine Reihe anderer Personen teil, die in ähnlicher Weise wie die Petenten vom Bauamt der Stadt Bielefeld behandelt wurden oder Anlass haben anzunehmen, demnächst in ähnlicher Weise behandelt zu werden. Als der Petent, der Unterzeichner und die übrigen betroffenen Anliegen nach dem Abschluss der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt auf

dem Flur vor dem Sitzungssaal zusammenstanden, kam es zu einer erregten Diskussion. Sowohl dem anwesenden Petenten wie auch dem Unterzeichner wurde „vorgehalten“, sie hätten doch in der Sitzung mehrfach auf Richtigstellung drängen können und sollen. Der Unterzeichner äußerte gegenüber den Betroffenen, eine solche Möglichkeit bestünde leider nicht, weil schriftlich und darüber hinaus durch eine entsprechende sitzungsleitende Maßnahme der Ausschussvorsitzenden zuvor klargestellt worden sei, dass der Petent und/oder sein Bevollmächtigter nur **einmal** und zwar zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit hätten, die eingereichte Eingabe zu begründen und danach die Mitglieder des Ausschusses „unter sich“ beraten.

Einer der Anwesenden sah sich veranlasst, die ihm gegebene Auskunft zu verifizieren. Er berichtete dem Petenten wenige Tage nach der Beratung, er hätte am Tage nach der Sitzung des Bürgerausschusses, also am 6.2.2013, mit der Vorsitzenden des Bürgerausschusses telefonischen Kontakt aufgenommen und sie gefragt, ob die ihm von mir gegebene Auskunft, den Petenten und/oder seinem Bevollmächtigten werde nur einmal und zwar zu Beginn der Sitzung das Wort zur Begründung erteilt, richtig sei. Der Zuhörer berichtete, zur Überraschung des Unterzeichners, die Vorsitzende des Ausschusses hätte ihm telefonisch gegenüber geäußert

Wenn Herr Zurheide oder Herr Pohlmeier zu erkennen gegeben hätten, dass sie noch einmal etwas sagen wollten, hätte ich die Sitzung unterbrochen.

Es dürfte verständlich sein, dass weder der Petent noch der Unterzeichner geneigt sind, eine solche Bloßstellung, sei sie beabsichtigt oder auch nicht beabsichtigt gewesen, einfach hinzunehmen. Mit Schreiben vom 15.2.2013 wurde die Ausschussvorsitzende daher gebeten mitzuteilen, ob der dem Unterzeichner geschilderte Sachverhalt und der Inhalt des Telefonates zutreffend seien und ob sie nicht der Meinung sei, dass die Beratung – die Richtigkeit des mir mitgeteilten Inhalts des Telefonats unterstellt - in einem nicht rechtsförmlichen Sinne irregulär gewesen sei.

Das Schreiben an die Ausschussvorsitzende hatte folgenden **Wortlaut**:

*Sitzung des Bürgerausschusses der Stadt Bielefeld am 05.02.2013
hier: Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.1
Bebauung im Bereich Senner Hellweg (Wochenendhäuser)*

Sehr geehrter Frau Dr. Ober,

der Bürgerausschuss der Stadt Bielefeld beriet in seiner Sitzung am 05.02.2013 unter TOP 4.1 Bebauung im Bereich Senner Hellweg (Wochenendhäuser) eine unter dem 22.11.2012 eingereichte Petition gem. § 24 GO NW der Frau Vera Flore und der Herren Lorenz und Arne Stephan Pohlmeier. Der Petent Lorenz Pohlmeier und der Unterzeichner waren anwesend. Nachdem Sie den Tagesordnungspunkt 4.1 aufgerufen hatten, erläuterten Sie dem Petenten Pohlmeier und mir die Regeln, nach denen die Petition im Ausschuss beraten wird. Sie wiesen darauf hin, dass die Leiterin des Rechtsamtes zunächst den Sachverhalt darlegen werde. Danach hätten Herr Pohlmeier wie auch der Unterzeichner alternativ oder kumulativ die Möglichkeit, die Petition zu begründen. Danach gehe „die Beratung dann wieder in unseren Kreis“ zurück.

Damit brachten Sie klar zum Ausdruck, dass weder der Petent noch der Unterzeichner die Möglichkeit hätten, durch eigene Wortbeiträge in die Beratungen des Ausschusses einzugreifen. Die Mitglieder des Ausschusses befassten sich sodann mit der Petition in einer Art und Weise, die sowohl dem Petenten wie auch dem Unterzeichner viele Anlässe gab zu widersprechen, richtig zu stellen oder, obwohl zuvor von unserer Seite mehrfach betont, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Petition gerade kein rechtsförmliches Anliegen zum Gegenstand hatte. Die Eindrücke meines Mandanten, anderer betroffener Teilnehmer und des Unterzeichners fasste ich dann in einem Offenen Brief an den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld unter dem 08.02.2013 zusammen, der Ihnen sicherlich bekannt ist.

Nachdem der Ausschuss die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt abgeschlossen hatte, verließen der Petent, weitere Betroffene und der Unterzeichner und standen auf dem Flur noch zusammen. Der Petent und der Unterzeichner wurden gefragt, warum sie denn zu den Ausführungen der Ausschussmitglieder nicht mehr Stellung genommen hätten. Der Unterzeichner

erläuterte, dass redeberechtigt im Ausschuss nur die Ausschussmitglieder seien, da es sich insoweit ja nicht um eine „offene“ Diskussionsrunde handele. Im Übrigen hätte die Vorsitzende des Ausschusses zu Beginn die Regeln dargestellt. Die Darstellung habe auch dem Inhalt eines Schreibens des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld entsprochen, das zuvor bei dem Unterzeichner eingegangen sei und mit dem die Regularien ebenfalls dargestellt worden seien. Die Gemeindeordnung NW lasse im Übrigen auch nicht zu, dass ein Petent oder sein Bevollmächtigter sich aktiv an den Beratungen des Gremiums, welches über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entscheidet, teilnimmt.

Nunmehr berichtete einer Zuhörer, von einem mit Ihnen am 06.02.2013 geführten Telefonat. Er hätte Sie gefragt, warum dem Petenten und/seinem Bevollmächtigten keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu den Erörterungen im Ausschuss Stellung zu nehmen. Nach Angaben des sollen Sie daraufhin geäußert haben

Wenn Herr Zurheide oder Herr Pohlmeier zu erkennen gegeben hätten, dass sie noch einmal etwas sagen wollten, hätte ich die Sitzung unterbrochen.

Sollten Sie diese Äußerung bestätigen können, wäre ich Ihnen für eine Erläuterung dankbar. Wenn die Möglichkeit der Unterbrechung der Sitzung des Bürgerausschusses bestanden hätte und grds. nicht unüblich ist, wäre es nach meinem Dafürhalten richtig gewesen, dies zu Beginn, als das Beratungsprozedere von Ihnen vorgestellt und beschrieben wurde, ausdrücklich aufzuzeigen. Weder der Petent noch der Unterzeichner können wissen, dass der Ausschuss abweichend von entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung NW diese Möglichkeit eröffnet.

Im übrigen wäre ich Ihnen für eine Erläuterung dankbar, was sie in dem Gespräch mit Herrn mit „erkennen geben“ gemeint haben. Eine förmliche Wortmeldung ist wohl nicht denkbar, denn weder der Petent noch der Unterzeichner gehören dem Ausschuss an. Aus der für jedermann ohl wahrnehmbar gewesen Unruhe, welche Petent und Unterzeichner angesichts der zum Teil bemerkenswerten Beratung nicht verbergen konnten, konnte bei verständiger Würdigung nur der Schluss gezogen werden, dass dringender, ja ganz dringender diesseitiger Stellungnahmebedarf gegeben war. Wir meinen,

dass dies für die Sitzungsleitung auch ohne weiteres wenn nicht erkennbar so doch nachvollziehbar war, so dass nachdiesseitiger Auffassung (und weil zu Beginn schon nicht über die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme belehrt wurde) die an den Petenten und/oder seinen Bevollmächtigten gerichtete Frage, ob noch etwas ausgeführt werden soll, angemessen gewesen wäre. Wir meinen daher, dass die Beratung daher – natürlich nicht in einem rechtsförmlichen Sinne – irregulär war.

Sollten Sie aufgrund des vorstehend Ausgeführten zu der Überzeugung gelangen, es entspreche einem Ihnen obliegenden nobile officium, die Petition unter regulären, also üblichen, Beratungsbedingungen erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses zu nehmen, so wäre gegen ein solches Vorgehen diesseits nichts zu erinnern.

Nachdem bis Ende März 2013 eine Beantwortung dieses Schreibens nicht festgestellt werden konnte, bat ich die Vorsitzende des Bürgerausschusses mit Schreiben vom 19.3.2013 mitzuteilen, ob noch eine Beantwortung des Schreibens vom 15.2.2013 beabsichtigt sei. Das Schreiben vom 19.3.2013 hatte den folgenden **Wortlaut**

*Sitzung des Bürgerausschusses der Stadt Bielefeld am 05.02.2013
hier: Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.1
Bebauung im Bereich Senner Hellweg (Wochenendhäuser)*

Sehr geehrter Frau Dr. Ober,

in der vorbezeichneten Angelegenheit fragen wir höflich an, ob noch eine Beantwortung unseres Schreibens vom 15.02.2013, welches wir vorsorglich in der Anlage nochmals in Kopie beifügen, beabsichtigt ist. Hören wir bis Mitte April dieses Jahres nichts von Ihnen, gehen wir davon aus, dass eine Beantwortung nicht vorgesehen ist.

Da bis Mitte April eine Antwort nicht einging, ist davon auszugehen, dass die Vorsitzende des Bürgerausschusses das Schreiben nicht zu beantworten beabsichtigt.

II.

Bewertung

Der Unterzeichner meint, dass das Verhalten der Vorsitzenden des Bürgerausschusses bemerkenswert ist. Möglicherweise wird verkannt, dass die Einreichung von Eingaben nach § 24 GO NW nicht als Belästigung zuständiger Stellen zu verstehen ist sondern als Ausübung eines Grundrechtes gem. Artikel 17 GG, wonach jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden zu dürfen. § 24 GO NW ist daher nicht irgendeine Vorschrift in der Gemeindeordnung sondern eine solche, die ein nach Artikel 17 GG bestehendes Grundrecht in einfach-gesetzlicher Form für die kommunale Ebene umsetzt und ausformt. Ob der Rat der Stadt Bielefeld daher meint, das Verhalten der Ausschussvorsitzenden, die trotz Erinnerung ein Schreiben, das im Zusammenhang mit der Ausübung eines Grundrechtes steht, nicht beantworten zu müssen, für beanstandungswert hält, bleibt den zuständigen Gremien selbstverständlich überlassen. Zumindest die Höflichkeit sollte es jedoch gebieten, Schreiben und Anfragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Grundrechtes stehen, zu beantworten.

III.

Anregungen

In diesem Zusammenhang rege ich daher 24 GO NW an,

I.

die Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW so zu fassen, dass ein(e) Petent(in) in eindeutiger Weise erkennen kann, in welchem Rahmen, in welchem Umfang und in welcher Form für ihn Gelegenheit besteht, sein Anliegen in der Sitzung des Bürgerausschusses zu begründen und dabei insbesondere klarzustellen, ob und unter welchen Umständen der Petent berechtigt ist, zu den Ausführungen der

Ausschussmitglieder und der Vertreter der Verwaltung in der Sitzung des Bürgerausschusses erneut Stellung zu nehmen;

2.

darüber zu befinden, ob aus den Gründen des diesseitigen Schreibens an die Vorsitzende des Bürgerausschusses vom 15.2.2013 eine nochmalige Beratung der entsprechenden Petition stattfinden soll;

3.

die Vorsitzende des Bürgerausschusses der Stadt Bielefeld zu bitten, das an sie gerichtete und unter I wiedergegebene Schreiben vom 15.2.2013 in geeigneter Form zu beantworten und

4.

in einer für jede Bürgerin und jeden Bürger unmissverständlicher Weise klarzustellen bzw. zu regeln, ob diejenige/derjenige, die/der sich gem. § 24 GO NW an den Rat der Stadt Bielefeld wendet auf der Grundlage der Fassung der derzeit gültigen *Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW* das Recht hat, sein Anliegen nicht nur vor Beginn der Debatte im Ausschuss zu begründen sondern beanspruchen kann, auch während der Debatte erneut gehört zu werden, um insgesamt oder zu einzelnen Wortbeiträgen der Ausschussmitglieder oder anwesender Vertreter der Verwaltung der Stadt Bielefeld Stellung zu nehmen.

IV.

Schlussbemerkung

Ich bitte höflich darum, diese Eingabe nicht als belästigend zu verstehen, sondern als Gelegenheit, das Verfahren zur Behandlung von Petitionen nach § 24 GO NW in grundrechtskonformer und bürgernahe Weise zu optimieren.

Mit freundlichem Gruß